



## Resolution des EBG Auf dem Weg zu einer Binnenmarktakte – Vorschläge des EGB

Von der Exekutive am 1./2. Dezember 2010 verabschiedet

---

### Einleitung

1. Am 27. Oktober veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Mitteilung „Auf dem Weg zu einer Binnenmarktakte – Für eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft“. Ziel dieser Mitteilung ist, den Binnenmarkt durch die Eröffnung neuer Chancen und Förderung einer hoch wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft neu zu beleben, das Vertrauen wiederzuerlangen, einen neuen globalen Ansatz für den Binnenmarkt vorzuschlagen, der alle Marktakteure umfasst, und das Verständnis für und die Einhaltung der Binnenmarktregeln zu steigern. Die Mitteilung folgt den Leitlinien von Präsident Barroso von September 2009 für die neue Kommission, in der der Binnenmarkt als zentrales Element für das Erreichen der Wachstums- und Wettbewerbsfähigkeitsziele der Europa-2020-Strategie genannt wird, und dem Bericht des früheren EU-Kommissars Monti von Mai 2010, der wesentliche politische Empfehlungen für die Neubelebung des Binnenmarkts enthielt. In den Vorbemerkungen zur Mitteilung der Kommission wird auf die Geschichte der EU verwiesen, die anhand der vier „großen Marktfreiheiten“ dargelegt wird. Die Schlussfolgerung lautet, dass der Binnenmarkt notwendiger denn je ist. Gleichzeitig ist er aber auch weniger beliebt als je zuvor. Die Kommission schlussfolgert, dass ein neuer Ehrgeiz erforderlich sei, um die Binnenmarktpolitik in den Dienst „einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft zu stellen“.
2. „Auf dem Weg zu einer Binnenmarktakte“ umfasst 50 Vorschläge, von denen die Hälfte tatsächlich Gesetzesvorschläge sind. Sie unterteilen sich in drei Themengebiete: Nachhaltiges und faires Wachstum in Partnerschaft mit den Unternehmen; Vertrauen wiedergewinnen und die europäischen Bürger in den Mittelpunkt des Binnenmarkts stellen und Dialog, Partnerschaft, Evaluierung – Die Instrumente einer guten Binnenmarkt-governance.
3. Die Kommission lädt zu einer Debatte dieser Vorschläge ein und sie hat eine Online-Konsultation eröffnet, die am 28. Februar 2011 endet. Sie beabsichtigt, Anfang Frühjahr 2011 nach der Konsultation und den Gesprächen mit den anderen EU-Institutionen ein endgültiges Arbeitsprogramm für die Binnenmarktakte zu verabschieden.

## Was bedeutete der Monti-Bericht für die europäische Gewerkschaftsbewegung?

4. Der EGB hat den Bericht des früheren EU-Kommissars Mario Monti zur Frage, wie die EU ihren Binnenmarkt neu beleben und den derzeit unausgewogenen Binnenmarkt vollenden sollte, begrüßt. Monti hat erkannt, dass der Binnenmarkt am Scheideweg steht, da sich „Integrationsmüdigkeit“ und „Marktmüdigkeit“ breit machen, während die politische und gesellschaftliche Unterstützung schwindet und Misstrauen und offener Feindseligkeit weicht. Die Bemühungen von Monti, die Herausforderungen anzugehen, die sich durch die Rechtssachen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ergeben, sind in dem allgemeinen Kontext der Ablehnung gegenüber den Bedenken des EGB zu den jüngsten Entscheidungen des EuGH sehr hilfreich. Der EGB hat vor allem begrüßt, dass der Bericht anerkennt, dass die Klarstellung der in den Urteilen angesprochenen Fragen nicht , zukünftigen Rechtsstreitigkeiten überlassen werden sollte' und sich ,politische Kräfte an der Suche nach einer Lösung beteiligen müssen, gemäß dem Vertragsziel einer sozialen Marktwirtschaft'. Eine zentrale Aussage des Berichts ist, dass die Spannungen zwischen Marktintegration und sozialen Zielsetzungen behandelt werden müssen. Diese Empfehlungen erscheinen nicht rein zufällig: Monti war der Urheber der so genannten „Monti-Klausel“ in der Monti-Verordnung (1999, Nr. 2679/98), die das Streikrecht im Kontext des freien Warenverkehrs verteidigte (und den EGB zu dem Vorschlag veranlasste, die Verträge um ein Protokoll des sozialen Fortschritts zu ergänzen).

## Bewertung des EGB

5. Der EGB fordert seit Jahren eine stärkere soziale Dimension für den Binnenmarkt, aber die Antwort war unzureichend. Jetzt ist ein visionärer und weniger marktorientierter Ansatz erforderlich, um die Vorbehalte hinsichtlich der Auswirkungen des Binnenmarkts für das Europäische Sozialmodell zu überwinden. Die vorliegenden Vorschläge der Kommission reichen nicht aus und zeigen gemeinsam mit der unambitionierten Europa-2020-Strategie und dem Fehlen einer neuen Sozial-Agenda für die nächsten fünf Jahre in erschreckender Weise, wie wenig Bedeutung die Kommission und viele im Ministerrat dem sozialen Europa beimessen. Wenn Europa es versäumt, im Binnenmarkt für die Einhaltung der Arbeitnehmer- und Bürgerrechte zu sorgen und er als Instrument für Sozialdumping und unlauteren Wettbewerb wahrgenommen wird, wird der Konsens über die Europäische Integration schnell unterhöhlt und der Einigungsprozess schwieriger werden. Protektionistische Instinkte werden stärker und der Binnenmarkt wird auf größeren Widerstand stoßen.
6. Der Monti-Bericht war ein begrüßenswerter Schritt in Richtung der Anerkennung der Anliegen des EGB, aber seine Empfehlungen gehen nicht weit genug. Zusätzlich zur „Monti-Verordnung“, die alle einschlägigen Rechtsakte zum Binnenmarkt erfasst, ist ein Protokoll des Sozialen Fortschritts zu den Verträgen erforderlich, sodass die Richtlinien im Einklang mit den sozialen Rechten ausgelegt werden; außerdem muss die Entsenderichtlinie überarbeitet und nicht nur durch eine Verordnung begleitet werden. Der EGB unterstützt dennoch die Empfehlungen von Monti, die Bedenken proaktiv zu behandeln und die Binnenmarktregeln anzupassen, um sie nachhaltig und mit den Grundrechten vereinbar zu machen. Der EGB bedauert das Fehlen einer neuen Vision für den Binnenmarkt in der Mitteilung. Wir müssen uns den neuen Herausforderungen stellen: Einhaltung der sozialen Rechte und Bekämpfung der

Umweltkrise, indem auf Nachhaltigkeit gesetzt wird. Der Wortlaut zu den sozialen Rechten ist zweideutig und der Text enthält keine Vorschläge für die Internalisierung externer Umweltkosten.

7. Die Mitteilung behauptet, dass der Binnenmarkt „mehr Wachstum und Beschäftigung schaffen kann“. Die Kommission berechnet, dass die Nutzung des gesamten Potenzials des Binnenmarkts in den nächsten zehn Jahren zusätzliches Wachstum von 4% generieren könnte. Dieses Versprechen bleibt wagen, die Berechnungen sind spekulativ und es bleibt offen, ob dieses ein Wachstum ohne neue Arbeitsplätze ist oder dadurch Beschäftigung für die derzeit 23 Millionen Arbeitslosen in der EU geschaffen wird.

#### Verwirklichung der **sozialen** Marktwirtschaft – Forderungen des EGB

8. Der EGB erinnert die Kommission daran, dass der Vertrag von Lissabon heute der EU-Rechtsrahmen ist. Daher müssen die Vorschläge der Kommission diesen Rahmen einer sozialen Marktwirtschaft widerspiegeln, die Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt sowie ein hohes Maß an Schutz und Qualität der Umwelt anstreben. Die Kommission soll die soziale Gerechtigkeit und Sozialschutz fördern. Die Grundrechte, wie sie in der Charta festgelegt werden, sind verbindlich und sie sind allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts. Bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Politiken und Aktivitäten muss die Union die Anforderungen berücksichtigen, die mit der Gewährleistung eines angemessenen Sozialschutzes einhergehen. Daher müssen die Vorschläge in der Mitteilung, die rein wirtschaftlicher Natur sind, auf ihre sozialen Auswirkungen hin überprüft werden.

Der EGB vertritt die Ansicht, dass Grundrechte global gesehen werden müssen, nicht nur die Charta der Grundrechte, sondern auch die Einhaltung der Normen der ILO und des Europarats muss sichergestellt werden.

9. Sechs wichtige Bereiche sind für den EGB von besonderem Interesse.
10. **Erstens:** Grundrechte und das Protokoll des sozialen Fortschritts, die Änderung der Entsenderichtlinie, die Monti-II-Verordnung und ein eigenes Arbeitsgericht am EuGH: Für den EGB ist die Ergänzung der Verträge um ein Protokoll des Sozialen Fortschritts und die erforderlichen sekundärrechtlichen Instrumente, um ein Gleichgewicht mit der Dienstleistungsfreiheit und der Arbeitnehmerfreizügigkeit herzustellen und sicherzustellen, dass die wirtschaftlichen Freiheiten die Grundrechte respektieren, auch weiterhin als Priorität. Der EGB fordert außerdem die Überarbeitung der Entsenderichtlinie und die Schaffung einer eigenen Sozialkammer am EuGH. So soll sichergestellt werden, dass dort Richter arbeiten, die auf Arbeits- und Sozialrecht spezialisiert sind und Kenntnisse über die Arbeitsbeziehungen in den verschiedenen nationalen Systemen im EuGH einbringen. (Nach dem Vertrag von Lissabon ist die Einrichtung spezialisierter Gerichte möglich, da dies nun unter das „ordentliche Gesetzesverfahren“ fällt.)
11. Die Kommission hat zwei Vorschläge zu den Grundrechten und der Entsenderichtlinie unterbreitet (Vorschläge Nr. 29 und 30).
  - Nr. 29 behandelt die Gewährleistung, dass den in der Charta der Grundrechte garantierten Rechten, einschließlich des Rechts auf Kollektivmaßnahmen,

Rechnung getragen wird; Durchführung einer eingehenden Analyse der sozialen Folgen aller den Binnenmarkt betreffenden Gesetzesvorschläge;

- Nr. 30 zur Verabschiedung eines Legislativvorschlags zur besseren Umsetzung der Entsenderichtlinie im Jahr 2011, indem wahrscheinlich „in die Richtlinie eine klärende Bestimmung zur Ausübung der sozialen Grundrechte im Kontext der wirtschaftlichen Freiheiten im Binnenmarkt aufgenommen wird oder die Richtlinie entsprechend ergänzt wird“.

12. Der Vorschlag Nr. 29 der Kommission, der besagt, dass den Grundrechten Rechnung getragen werden soll, bestätigt erneut die Pflichten, die der Vertrag von Lissabon den europäischen Institutionen überträgt und dass die Charta der Grundrechte verbindlich geworden ist. Es fehlt jedoch ein Instrument, das ausdrücklich Sorge trägt, dass die wirtschaftlichen Freiheiten die sozialen Grundrechte einhalten, im Konfliktfall soziale Grundrechte Vorrang haben und das Recht auf Kollektivmaßnahmen und Streikrecht bewahrt, wie im Protokoll des sozialen Fortschritts oder in einer Verordnung vom Typ Monti vorgeschlagen wurde. Der Monti-Bericht hat die Ansicht des EGB zu den EuGH-Rechtssachen Laval, Viking und anderen anerkannt und versucht, den Binnenmarkt und grundlegende Gewerkschaftsrechte in Einklang zu bringen. Monti unterstützte den Vorschlag des EGB für ein Protokoll des sozialen Fortschritts in den Verträgen nicht, und zwar vor allem deshalb, weil er zu diesem Zeitpunkt nicht glaubte, dass eine frühe Überprüfung der Verträge wahrscheinlich sei oder ein Protokoll des sozialen Fortschritts die Zustimmung aller Mitgliedsstaaten haben würde. Angesichts der künftigen Vertragsänderungen zur Frage der wirtschaftlichen Regierungsführung und weiteren Beitritten wird der EGB die Kommission drängen, proaktive Schritte zu unternehmen, um die Ausübung der Grundrechte zu schützen, zunächst durch die Verabschiedung einer Monti-II-Verordnung und dann durch die Aufnahme eines Protokolls des sozialen Fortschritts in die Verträge.
13. Änderungen der Mitteilung in letzter Minute aufgrund langwieriger interner Auseinandersetzungen zwischen Kommissaren führten dazu, dass spezifische Verweise auf den Vorschlag einer Sozialklausel oder Verordnung, die das Recht auf Kollektivmaßnahmen und auf Streik gewährleisten, gestrichen wurden; der aktuelle Wortlaut weist Anzeichen eines Kompromisses innerhalb der Kommission auf. Wir fordern eine solche Garantie im Binnenmarkt, um:
  - a) festzustellen, dass der Binnenmarkt kein Selbstzweck ist, sondern geschaffen wurde, um sozialen Fortschritt für die Menschen in der EU zu erzielen;
  - b) Klarzustellen, dass wirtschaftliche Freiheiten und Wettbewerbsregeln keinen Vorrang vor sozialen Grundrechten und sozialem Fortschritt haben können; bei Konflikten müssen die sozialen Rechte Vorrang genießen;
  - c) Zu zeigen, dass wirtschaftliche Freiheiten nicht so ausgelegt werden dürfen, dass sie Unternehmen das Recht geben, das nationale Sozial- und Arbeitsrecht oder die Rechtspraxis zu umgehen oder unfairen Wettbewerb bei Löhnen und Arbeitsbedingungen voranzutreiben.
14. Der Gesetzgeber muss einer Politik ein Ende setzen, die es dem EuGH ermöglicht, den wirtschaftlichen Freiheiten Vorrang vor der Tarifautonomie und Kollektivmaßnahmen zu geben. Nationale Sozialgesetzgebung und Arbeitsbeziehungen müssen geschützt werden, sofern diese nicht diskriminierend sind. Arbeitskämpfe, die ihren Ursprung in wirtschaftlichen Konflikten haben, müssen im Kontext der Ausübung der sozialen

Grundrechte bewertet werden. Es wird sehr wichtig sein, die Kommission zur Einhaltung ihres Versprechens anzuhalten, „eine klärende Bestimmung zur Ausübung der sozialen Grundrechte im Kontext der wirtschaftlichen Freiheiten in die Richtlinie aufzunehmen oder die Richtlinie zu ergänzen“; eine Minimal-Lösung ist nicht hinnehmbar.

15. Wir stellen fest, dass Vorschlag Nr. 30 zur Entsenderichtlinie keine Änderung vorschlägt, sondern einen anderen Rechtsakt zur besseren Umsetzung der Entsenderichtlinie. Erforderlich ist ein wirksames Rechtsinstrument, um den Schaden zu reparieren, den der EuGH angerichtet hat und um es den Mitgliedsstaaten zu ermöglichen, ihre Arbeitsnormen und Arbeitsbeziehungen zu bewahren, einschließlich der wichtigen Rolle der Tarifverhandlungen mit ihren verschiedenen Formen. Es ist auch wichtig, am Grundsatz der Gleichbehandlung festzuhalten. Der EGB hat klar gemacht, dass die Versäumnisse in der Umsetzung der Entsenderichtlinie Teil des Problems sind und ein weiterer Rechtsakt zusätzlich zur Entsenderichtlinie nicht alle Probleme beheben kann, die durch die Urteile des EuGH entstanden sind.
16. **Zweitens:** Koordinierung der Steuerpolitiken (Vorschlag Nr. 19 zur besseren Koordinierung der Steuerpolitiken). Der EGB spricht sich für die Anwendung des Verursacherprinzips auf die Finanzmärkte aus und fordert die europäischen Institutionen auf, weiter an einem Modellgesetz für eine Finanztransaktionssteuer auf EU-Ebene und darüber hinaus zu arbeiten. In Ermangelung einer allgemeinen Vereinbarung sollte die europaweite Steuer auf Finanztransaktionen für alle Händler gelten und zwar unabhängig der einflussreichen Finanzstandorte. Gleichzeitig könnten so Steuereinnahmen in beträchtlicher Höhe generiert werden, die für die Förderung einer Sozialpolitik auf europäischer Ebene nach der Krise und auch für allgemeine Entwicklungsziele genutzt werden könnten.
17. Der EGB ist der Ansicht, dass auf europäischer Ebene mehr unternommen werden muss, um Steueroasen zu schließen, Steuerhinterziehung zu bekämpfen und die Steuergerechtigkeit zwischen Kapital und Arbeit und zwischen Arm und Reich wieder herzustellen. Die Kommission sollte an einer umfassenden Richtlinie zur Besteuerung von Sparvermögen arbeiten, um bestehende Schlupflöcher zu schließen, Steuerhinterziehung zu verhindern und alle Akteure und Formen von Kapitaleinkommen zu erfassen und über die europäischen Grenzen hinausreichen. Im Bereich der Unternehmenssteuern sollte die Kommission:
  - Einen neuen Vorschlag für eine Richtlinie über eine gemeinsame konsolidierte Bemessungsgrundlage für die Körperschaftssteuer (engl. CCCTB) vorlegen. Es ist jedoch wichtig, im Zusammenhang mit der Einführung der CCCTB die Debatte über die Steuersätze zu führen. Und die Körperschaftssteuer sollte für alle Unternehmensformen zwingend sein. Sonst entstehen weitere Möglichkeiten für den Steuerwettbewerb. Dann würden nicht nur die 27 Steuersysteme der Mitgliedsstaaten konkurrieren, sondern es gäbe auch noch ein 28. System;
  - Den derzeitigen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung stärken;
  - An besseren Normen für das Rechnungswesen arbeiten, die die ganze mögliche Bemessungsgrundlage der Körperschaftssteuer erfassen, indem ein europäisches Berichtssystem für grenzübergreifende Unternehmen eingeführt wird.

18. **Drittens:** Sozialer Dialog und Beteiligung der Sozialpartner (findet in folgenden Vorschlägen Erwähnung: Nr. 32 zur Einleitung einer Konsultation der Sozialpartner zu einem europäischen Rahmen für industrielle Umstrukturierungen; Nr. 44 zur Top 20 der Wünsche der Binnenmarktakteure; Nr. 48 zur Konsultation und Dialog mit der Zivilgesellschaft, Verbrauchern, NGOs, Gewerkschaften, Unternehmen ...).  
Der EGB begrüßt den Verweis in der Binnenmarktakte und der Mitteilung auf die Industriepolitik und die bevorstehende Konsultation der Sozialpartner zu einem europäischen Rahmen für Umstrukturierungen. Dieser Rahmen sollte auch für den öffentlichen Sektor gelten und auch Nachhaltigkeitsfragen berücksichtigen.
19. Im Hinblick auf Vorschlag Nr. 48 sollte die Kommission die besondere Rolle beachten, die den Sozialpartnern und damit dem EGB durch die Verträge und die Verpflichtung der Kommission, die Sozialpartner zu konsultieren, zukommt. Die Sozialpartner auf europäischer Ebene sollten anders konsultiert werden und mehr Gewicht haben, um ihnen frühzeitig die Möglichkeit zu geben, die Richtung von Initiativen zu beeinflussen und ihr Interesse zu bekunden, das Thema selbst für Verhandlungen aufzugreifen.
20. Auch in diesem Bereich hat der Vertrag von Lissabon neue Entwicklungen gebracht: „Die Union anerkennt und fördert die Rolle der Sozialpartner auf Ebene der Union unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der nationalen Systeme.“ (Art. 152). Art. 152 beinhaltet eine rechtliche Verpflichtung für die Union; diese geht weiter als die Verpflichtung der Kommission zur Konsultation in Art. 154 und ist nicht nur auf die Sozialpolitik begrenzt. Daher beharrt der EGB darauf, dass die Kommission die besondere Rolle der Sozialpartner bei einer so grundlegenden politischen Frage wie der künftigen Orientierung des Binnenmarkts berücksichtigen muss.
21. **Viertens:** Verbesserung des europäischen Rechtsrahmens für öffentliche Dienste (Vorschlag Nr. 25 zur Verabschiedung einer Mitteilung und anderen Maßnahmen zu den Dienstleistungen allgemeinen Interesses bis 2011). Der EGB begrüßt insbesondere die Initiativen, die die Evaluierung öffentlicher Dienste unterstützen und Hindernisse für den universellen Zugang beseitigen. Der EGB erwartet, dass die Kommission die Bestimmungen des neuen Vertrags und des Protokolls zu den Dienstleistungen allgemeinen Interesses berücksichtigt (siehe Resolution des EGB „*Auf dem Weg zu einem neuen Impuls für öffentliche Dienste*“). Insbesondere:
- Das Ziel der Mitteilung und ‚anderer Maßnahmen‘ zu öffentlichen Diensten sollte sein, die Mitgliedsstaaten zu unterstützen, ihre öffentlichen Dienste zu entwickeln und zu verbessern, gemäß des Protokolls zu den Dienstleistungen allgemeinen Interesses. Die Kommission sollte die jüngsten Urteile des EuGH zur öffentlich-öffentlichen Kooperation vollumfänglich berücksichtigen.
  - Die Evaluierung der öffentlichen Dienste sollte eine **kritische, eingehende Bewertung** früherer Liberalisierungen und Privatisierungen berücksichtigen und unter Beteiligung aller wichtigen Akteure durchgeführt werden. Der EGB hält an seiner Forderung nach einem **Moratorium zur Liberalisierung** fest.
- Generell sollte die EU Expertise in der Bewertung der Auswirkungen aller Binnenmarkts- (und anderer EU-)Initiativen auf die öffentlichen Dienste gemäß dem Protokoll zu den Dienstleistungen allgemeinen Interesses aufbauen.
22. **Fünftens:** Der EGB begrüßt das Engagement der Kommission, Corporate Governance mit dem Ziel zu verbessern, die Arbeitnehmerbeteiligung und die Transparenz der von

den Unternehmen bereitgestellten Informationen zu steigern (Vorschlag 38). Die Kommission sollte vor allem einen kohärenten Ansatz verfolgen, der hohe Mindeststandards festlegt und Unterrichts- und Anhörungsrechte für Arbeitnehmer und ihre Beteiligungsrechte in den Vorstandsetagen festlegt.

23. Initiativen für ein Statut der Europäischen Privatgesellschaft (SPE) sollten sicherstellen, dass diese Unternehmensform nicht als Mechanismus genutzt wird, um die nationalen Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer zu unterlaufen. Als Minimum sollte das Statut SPE die gleichen Beteiligungsrechte wie die Standards für das Unternehmensstatut SE bieten. Der operative Hauptsitz und der eingetragene Geschäftssitz müssen im gleichen Land sein und die SPE muss ein hohes Mindestkapital und eine echte transnationale Dimension haben. Es sollte ein europäisches Register für die SPE (wie für die SE und SCE) eingerichtet und Verhandlungen über die Form der Arbeitnehmerbeteiligung geführt werden, bevor die SPE die Eintragung vollziehen kann.
24. Des Weiteren hat die Kommission kürzlich einen Bericht und ein Arbeitsdokument für ihre Bediensteten zur Anwendung des SE-Statuts veröffentlicht und erörtert derzeit mögliche Änderungen, mit dem Ziel, 2012 Vorschläge zu unterbreiten. Ein solcher Vorschlag darf in keinem Fall die Arbeitnehmerrechte unterwandern und sollte mit einer Überprüfung der SE-Richtlinie über die Arbeitnehmermitbestimmung einhergehen, um die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer zu stärken.
25. **Sechstens:** Öffentliches Vergabewesen (Vorschläge Nr. 17 für Gesetzesvorhaben zum öffentlichen Vergabewesen auf der Grundlage der laufenden Bewertung der EU-Rechtsvorschriften zum EU-Vergabewesen und Nr. 24 zu einem Instrument für das externe öffentliche Vergabewesen).
26. Seit das Binnenmarktprojekt Mitte der 80er Jahre begann, hat sich der EGB vehement für die Einführung einer grundlegenden Sozialklausel in die Vorschriften eingesetzt. Unsere Forderungen wurden bei der Überprüfung der Vergabevorschriften 2004 erfüllt. Die jüngsten Urteile des EuGH haben das geltende Sozialrecht und die Möglichkeit, die Vertragseinhaltung durch die Mitgliedsstaaten zu kontrollieren, jedoch verwässert; dies gilt vor allem für die Kompetenz der Mitgliedsstaaten zur Festlegung zwingender Arbeitsstandards und Rechtsvorschriften, die alle Unternehmen bei Aufträgen befolgen müssen. Diese wurden durch die Rechtssachen Rüffert und Luxemburg ausgehebelt. Darüber hinaus wurden Teile des nationalen Regulierungsrahmens (Arbeitsnormen und -bedingungen), die auf dem Arbeitsrecht und der Tarifautonomie basieren, durch den EuGH einseitig aufgekündigt.
27. Die jüngsten Urteile des EuGH schaffen eine Situation, in der ausländische Dienstleister sich nicht an zwingende Vorschriften halten müssen, die fester Bestandteil des nationalen Rechts sind und daher von den inländischen Dienstleistern beachtet werden müssen. Diese Politik hat auch zu einer selektiven und partiellen Anwendung der ILO-Abkommen geführt. In einer Fußnote des Leitfadens „Buying Social: a guide to taking account of social considerations“ beschränkt die Europäische Kommission die Anwendung der ILO-Abkommen für Arbeiten, die mit entsandten Arbeitnehmern im Bereich des öffentlichen Vergabewesens ausgeführt werden, auf acht Kernarbeitsnormen der ILO, die von allen 27 Mitgliedsstaaten der EU ratifiziert

wurden. Infolgedessen wird das ILO-Abkommen, das bereits 1949 formuliert, verabschiedet und von einigen (aber nicht allen Mitgliedsstaaten) ratifiziert wurde und für faire öffentliche Vergabeverfahren von hoher Relevanz ist, in Frage gestellt.

28. Der EGB spricht sich vehement gegen diesen Vorrang wirtschaftlicher Freiheiten vor sozialen Grundrechten aus. Die Überprüfung der EU-Richtlinien zum öffentlichen Vergabewesen sollten den derzeitigen Rahmen verbessern, um die sozialen Kriterien in öffentlichen Verträgen zu stärken, die nicht nur hinterhinken, sondern jetzt sogar gänzlich in Frage gestellt werden.

29. Zudem sind Außenhandelsfragen von großem Interesse(Nr. 23, 24):

- Nr. 23 soll die Regelungskonvergenz mit Drittstaaten fördern und die breitere Verabschiedung internationaler Standards vorantreiben. In diesem Kontext betont der EGB, dass alle bilateralen und interregionalen Handels- und Investitionsvereinbarungen aussagekräftige und umsetzbare Kapitel zur nachhaltigen Entwicklung enthalten sollten, die insbesondere eine effektive Umsetzung der ILO-Standards, der Agenda für menschenwürdige Arbeit und anderer Kodizes, wie den Verhaltenskodex der OECD für multinationale Unternehmen sowie die besten Umwelt-, Gesundheits- und phytosanitären Standards (SPS) unterstützen.
- Nr. 24 schlägt vor, die Möglichkeiten der Kommission zu stärken, für Symmetrie beim Zugang zu öffentlichen Aufträgen in den Industrieländern und großen aufstrebenden Volkswirtschaften zu sorgen. Der EGB unterstützt das Ziel, gleiche und faire Wettbewerbsbedingungen mit diesen Gruppen von Ländern zu erzielen, vor allem durch den Erhalt starker Instrumente zur Handelsverteidigung, wobei gleichzeitig die Notwendigkeit, den Ärmsten zu helfen und ihre Entwicklung zu fördern, berücksichtigt wird.

### Schlussfolgerung

30. Es ist ein Handeln erforderlich, um die sozialen Ziele Europas zu fördern, vor allem durch eine ehrgeizige Sozial-Agenda, die unter anderem Gleichbehandlung beim Entgelt und den Arbeitsbedingungen vorsieht und dort gilt, wo die Arbeit ausgeübt wird. Unsere Hauptforderungen sind:

- Einführung eines Protokolls des Sozialen Fortschritts in den Verträgen
- Revision der Entsenderichtlinie
- Eine Weiterentwicklung der im Monti-Bericht geäußerten Ideen:
  - Monti-II-Verordnung
  - Weitere europäische Koordinierung/Harmonisierung der Steuerpolitiken, um Steuerwettbewerb zu verhindern
- Anerkennung der besonderen Rolle der Sozialpartner und Förderung der Corporate Governance mit dem besonderen Ziel, die Arbeitnehmermitbestimmung zu stärken
- Verbesserung des europäischen Rechtsrahmens für öffentliche Dienste
- Verbesserung des derzeitigen Rahmens für das öffentliche Vergabewesen zur Stärkung der sozialen und ökologischen Kriterien in öffentlichen Verträgen.